EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.9.2025
COM(2025) 492 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Article 5 Absatz 1 und Artikel 50 der Richtlinie (EU) 2016/797

1. EINFÜHRUNG

In Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union[1] wurde der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 15. Juni 2016, der sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge verlängert, die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 jener Richtlinie delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Dieser Bericht über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte enthält eine Liste der Rechtsakte, die die Kommission in Ausübung ihrer Befugnis im Zeitraum vom 13. Januar 2022 (Datum des letzten Berichts[2]) bis zum 16. September 2025 erlassen hat.

2. RECHTSGRUNDLAGE DIESES BERICHTS

Nach Artikel 50 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 muss die Kommission *spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren* einen Bericht über die Befugnisübertragung erstellen.

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNIS ZUM ERLASS DELEGIERTER RECHTSAKTE

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Folgendes betreffen:

a) den geografischen und technischen Anwendungsbereich der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI);

b) die geltenden grundlegenden Anforderungen;

c) das Verzeichnis der ordnungsrechtlichen, technischen und betrieblichen Bedingungen, die auf Teilsystemebene und auf Ebene der Schnittstellen zwischen Teilsystemen zu harmonisieren sind, und das erwartete Niveau ihrer Harmonisierung;

d) eisenbahnspezifische Verfahren für die Bewertung der Konformität und der Gebrauchstauglichkeit der Interoperabilitätskomponenten;

e) besondere Verfahren des Eisenbahnsektors zur Bewertung der EG-Prüfung der Teilsysteme;

f) die Mitarbeiterkategorien, die am Betrieb und an der Wartung der betreffenden Teilsysteme beteiligt sind, und die allgemeinen Ziele für die Festlegung von

---

[1] Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/797/oj).

[2] BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 50 der Richtlinie (EU) 2016/797 (COM/2022/7 final).

Mindestanforderungen an die berufliche Qualifikation sowie an die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen für das betreffende Personal;

g) jeden anderen erforderlichen Aspekt, der zu berücksichtigen ist, um die Interoperabilität im Eisenbahnsystem der Union gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2 sicherzustellen, beispielsweise die Angleichung von TSI an europäische oder internationale Normen oder Spezifikationen.

Im Berichtszeitraum hat die Kommission ihre Befugnis nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797 nicht ausgeübt. Die Kommission hält den bestehenden Rechtsrahmen für ausreichend, um die Stabilität und Effizienz des europäischen Eisenbahnsystems zu gewährleisten.

Im vorangegangenen Zeitraum hat die Kommission in Ausübung ihrer Befugnis nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797 den Delegierten Beschluss (EU) 2017/1474 der Kommission vom 8. Juni 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf spezifische Ziele für die Ausarbeitung, Annahme und Überarbeitung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität[3] erlassen, der weiterhin in Kraft ist. In diesem Delegierten Beschluss wurde eine Reihe kohärenter, spezifischer Ziele festgelegt, die in die TSI aufgenommen werden sollten, um die Interoperabilität zu verbessern und es zu ermöglichen, Eisenbahnverkehrsdienste in der Union und mit Drittländern zu erleichtern, zu verbessern und zu entwickeln und zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums und zur schrittweisen Vollendung des Binnenmarkts beizutragen.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Mit diesem Bericht kommt die Kommission ihrer Berichterstattungspflicht nach Artikel 50 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 nach.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

[3] Delegierter Beschluss (EU) 2017/1474 der Kommission vom 8. Juni 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf spezifische Ziele für die Ausarbeitung, Annahme und Überarbeitung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 3800) (ABl. L 210 vom 15.8.2017, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_del/2017/1474/oj).